

Siebte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)

Vom 18. Oktober 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 18. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 6. Juli 2022 (AmBek. UP Nr. 19/2022 S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 werden die Wendung „Studiengängen bzw. Kooperationsstudiengängen“ durch die Wendung „Studiengängen, Kooperationsstudiengängen und Studiengängen der juristischen Fakultät und der Digital Engineering Fakultät“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Übermittlung von Willenserklärungen gegenüber dem Studienbüro wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht, sofern diese Ordnung oder andere Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthält.“.

2. In § 8a Abs. 3 wird in Satz 3 die Wendung „ermöglichen.“ durch die Wendung „ermöglichen; § 8 Abs. 2a bleibt unberührt.“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „Bedingungen“ die Wendung „innerhalb desselben Prüfungszeitraums“ eingefügt.

3. In § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wendung „in geeigneter Form, welche rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht wird“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Wendung „(LSK)“ die Wendung „gemeinsam mit den Vorlesungs- und Prüfungszeiträumen“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „einzupflegen“ die Wendung „(Bekanntgabe des Ergebnisses)“ eingefügt und in Satz 4 das Wort „schriftlich“ durch die Wendung „auf anderem elektronischen Wege“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 9 Satz 1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 3 wird die Wendung „ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagement als solche“ gestrichen und nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Anzeige wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

b) In Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „ist“ die Wendung „zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit“ und nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an das Einreichen des Attestes wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

d) In Abs. 4 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so gilt Folgendes: Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) gilt die Anmeldung als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin anberaumt; bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit (Absatz 1 Buchstabe b) wird die Bearbeitungszeit entsprechend der glaubhaft gemachten wichtigen Gründe verlängert.“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Oktober 2023.

8. § 15 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt ersetzt:

„(2) Anträge über einen Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor der betroffenen Leistungserfassung zu stellen.

(3) Auf Antrag von Studierenden,

- a) die für die Pflege und Erziehung eines im selben Haushalt lebenden Kindes, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, oder für die notwendige Pflege einer oder eines nahen Angehörigen verantwortlich sind, oder
- b) die dem Bundeskader eines Bundessportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören,

legt der Prüfungsausschuss fest, ob einzelne Prüfungsleistungen und -nebenleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen angemeldet und abgelegt werden können. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berücksichtigt.“

9. In § 16 Abs. 3 wird in Satz 5 die Wendung „im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer“ gestrichen und in Satz 6 nach dem Wort „Universität“ das Wort „Potsdam“ eingefügt.

10. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „schriftliche“ und in Abs. 8 das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

11. In § 18 Abs. 2 wird in der Tabelle die Wendung „Gesamtnote (Abs. 5)“ durch die Wendung „Gesamtnote (Abs. 1)“ ersetzt.

12. In § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Über einen Widerspruch gegen Bescheide, die unmittelbar den Abschluss des Studiums betreffen, entscheidet das Studienbüro.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ die Wendung „ohne vorherige Antragstellung“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Wendung „unter Aufsicht“ und Satz 2 gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Regelungen über Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte nach dem Verwaltungsverfahren- und Datenschutzrecht bleiben unberührt.“

14. In den §§ 21a und 27a wird jeweils die Wendung „i.V.m. mit“ durch die Wendung „in Verbindung mit“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 7 wird die Wendung „beim Studienbüro anzumelden.“ wie folgt ersetzt:

„beim Studienbüro über das hierfür vorgesehene Formular anzumelden. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

b) In Abs. 5 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

c) In Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro in elektronischer Form einzureichen. Näheres zu den Anforderungen an die Einreichung (zum Beispiel Dateiformate, Signaturen oder Archivexemplare) wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Krankschreibung“ durch die Wendung „nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Arbeit ist von den Prüfenden spätestens innerhalb von vier Wochen zu bewerten und zu benoten.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bekanntgabe der Benotungen erfolgt über das Campusmanagementsystem, im Fall des Nichtbestehens darüber hinaus durch das Studienbüro.“

f) In Abs. 9 wird das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Wendung „schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit“ durch die Wendung „Erklärung gegenüber dem Studienbüro“ ersetzt,

bb) In Satz 2 wird die Wendung „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ gestrichen, und

cc) nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Erklärung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die fach- und studiengangspezifischen Ordnungen können für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen und für die Bachelorarbeit abweichende Wichtungsfaktoren vorsehen, die zwischen 0,5 und 3 liegen dürfen. In diesen Fällen berechnen sich die Noten nach den Absätzen 1 bis 3 wie folgt: Die gesondert gewichtete Note wird jeweils mit der Anzahl der Leistungspunkte und dem Gewichtungsfaktor multipliziert, zu den nicht gesondert gewichteten Noten, die jeweils nur mit der Anzahl der Leistungspunkte multipliziert werden, addiert und anschließend durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte der nicht gesondert gewichteten Noten zuzüglich der einbezogenen Leistungspunkte für die gesondert gewichtete Note oder gesondert gewichteten Noten, die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert werden, dividiert.“.

e) In Abs. 4 Satz 2 wird die Wendung „schriftlich erfolgen.“ durch die Wendung „über das hierfür bestimmte Formular erfolgen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Benennung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 7 wird die Wendung „beim Studienbüro anzumelden.“ wie folgt ersetzt:

„beim Studienbüro über das hierfür vorgesehene Formular anzumelden. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Anmeldung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

b) In Abs. 5 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.

c) In Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Die Masterarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro in elektronischer Form einzureichen. Näheres zu den Anforderungen an die Einreichung (zum Beispiel Dateiformate, Signaturen oder Archivexemplare) wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Krankschreibung“ durch die Wendung „nachgewiesenen Prüfungsfähigkeit“ ersetzt.

bb) Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich nach seinem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“.

e) In Abs. 8 wird in Satz 1 und 4 jeweils das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“, in Satz 5 das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntgabe der Benotungen erfolgt über das Campusmanagementsystem, im Fall des Nichtbestehens darüber hinaus durch das Studienbüro.“.

f) In Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Ausgabe und Anmeldung des neuen Themas gilt Absatz 4.“.

g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Wendung „schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit“ durch die Wendung „Erklärung gegenüber dem Studienbüro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Wendung „bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ gestrichen, und

cc) nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zu den formalen Anforderungen an die Erklärung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“.

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die fach- und studiengangspezifischen Ordnungen können für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen und für die Masterarbeit von abweichenden Wichtungsfaktoren vorsehen, die zwischen 0,5 und 3 liegen dürfen. In diesen Fällen berechnen sich die Noten nach den Absätzen 1 bis 3 wie folgt: Die gesondert gewichtete Note wird jeweils mit der Anzahl der Leistungspunkte und dem Gewichtungsfaktor multipliziert, zu den nicht gesondert gewichteten Noten, die jeweils nur mit der Anzahl der Leistungspunkte multipliziert werden, addiert und anschließend durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte der nicht gesondert gewichteten Noten zuzüglich der einbezogenen Leistungspunkte für die gesondert gewichtete Note oder gesondert gewichteten Noten, die mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert werden, dividiert.“.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Wendung „schriftlich erfolgen.“ durch die Wendung „über das hierfür bestimmte Formular erfolgen. Näheres zu den formalen Anforderungen an die Benennung wird auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht-lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen.